

Tennis-Club Utzenstorf

Werner Schneider und Beat Weinmann

Statuten TCU – gemäss Beschluss GV vom 27.03.07

1. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1

Unter dem Namen Tennis-Club Utzenstorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Utzenstorf.

Art. 2

Der Tennis-Club Utzenstorf (gekürzt TCU) bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3

Der TCU ist Mitglied von „Swiss Tennis“.

Art. 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4.1

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

Der TCU umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Studenten, und Lehrlinge
- Junioren
- Passivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen, die das Alter von 20 Jahren erreicht haben. Nicht das Geburtsdatum, sondern das laufende Kalenderjahr ist massgebend.

Art. 7

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich dem Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 8

Junioren sind Personen bis zu ihrem 19. Geburtstag folgenden Jahresende. Das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres vollendete Alterjahr ist massgebend.

Art. 8.1

Lehrlinge und Studenten die das Alter von 20 erreicht haben, gelten als Aktivmitglieder, sind jedoch während der Ausbildung vom Aktivmitgliederbeitrag befreit. Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag für Studenten und Lehrlinge.

Art. 9

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCU, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10

Aufnahmegesuche haben in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den TCU entscheidet der Präsident. Über Ablehnungen entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und den im Club gültigen Reglemente. Der Eintritt ist dann erfolgt, wenn die finanziellen Pflichten erfüllt sind.

Art. 11

Wer in den TCU eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

2.3 Rechte und Pflichten

Art 12

Die Clubmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 13

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Lehrlinge, Studenten, Junioren, nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Art. 14

Natürliche sowie juristische Personen können Passivmitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie verpflichten sich, mindestens den an der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage herzlich willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Hauptversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 15

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16

In den Vorstand können sämtliche Mitglieder gewählt werden.

Art. 17

Die Mitglieder des TCU sind verpflichtet, die jeweiligen an der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Für die Mitgliederbeiträge gelten folgende Maximalbeträge:

- | | |
|------------------|------------|
| - Aktivmitglied | Fr. 400.00 |
| - Passivmitglied | Fr. 100.00 |

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist jährlich an der Hauptversammlung innerhalb dieses Rahmens festzulegen.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18

Der Austritt aus dem TCU bzw. Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie kann nur auf eine folgende Hauptversammlung erklärt werden. Die Mitteilung hat schriftlich an den Vorstand des TCU zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben kein Anspruch auf:

- a) Rückzahlung der Eintrittsgelder durch den TCU
- b) Das Clubvermögen

2.5 Dispensationen

Art. 19

Dispensationsgesuche sind innerhalb Monatsfrist nach Kenntnis des Dispensationsgrundes beim Präsidenten schriftlich, * mit entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen einzureichen. Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet der Vorstand. Zur Dispensation berechtigt:

- a) Krankheit / Unfall * bei nachgewiesener Sportunfähigkeit von mindestens 2 auf die Spielsaison fallenden Monate
- b) Schwangerschaft während der Spielsaison
- c) Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten während der Spielsaison
- d) Domizilwechsel in eine andere Region von mindestens 6 Monaten während der Spielsaison

Bei Dispensationsgesuchen die nach dem 31. Juli der laufenden Spielsaison eingereicht werden, ist der geforderte Jahresbeitrag geschuldet. Bei Dispensationsgesuchen die vor dem 1. August der laufenden Spielsaison eingereicht werden, erfolgt eine Verrechnung pro Rata des Jahresbeitrages.

Nach Ablauf der Dispensation lebt die Beitragspflicht wieder auf. Die Beiträge werden pro Rata verrechnet

Im Falle einer ganzjährigen Dispensation, wird eine Jahresgebühr gleich der Passivmitgliederbeitrages verrechnet.

Art. 20

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCU zuwiderhandeln, die dem Ansehen oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Clubmitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

Art. 21

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Hauptversammlung

Art. 22

Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich im ersten Quartal statt zu finden. Die Einladung mit Traktandenliste muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 24

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des GV-Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets, Festlegung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Revision der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Die Hauptversammlung beschliesst Ausschlussrekurse
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 25

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst. (Hälfte der Anzahl anwesenden Stimmberechtigte + 1) Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, das 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

3.2 Der Vorstand

Art. 27

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in einer separaten Kompetenzordnung zu regeln.

Art. 28

Der Vorstand soll aus mindesten 5, höchstens 11 Mitgliedern bestehen, nämlich aus

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Sekretärin / Aktuar
Spielleiter
Junioren-Obmann
Platzchef
Beisitzer

Zwei Ämter können auch durch eine einzelne Person ausgeübt werden.

Art. 29

Der Vorstand wird durch die ordentliche Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Der Präsident wird immer einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 30

Für den TCU zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr ist die Kollektivunterschrift erforderlich.

Art. 31

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

3.3 Spielkommission

Art. 32

Die Spielkommission besteht aus dem Spielleiter und mindestens 2 weiteren TCU-Mitgliedern, die durch den Spielleiter bestimmt bzw. ausgewählt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Spielreglement umschrieben.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 33

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCU, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Annahme der Rechnung zu stellen.

4. Finanzielles

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten des Tennis-Club Utzenstorf ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs

Art. 36

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 37

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.

An der Hauptversammlung selbst entscheidet 2/3 – Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 38

Über ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen beschliesst die Hauptversammlung.

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. März 2007 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.